



Inhaltsverzeichnis

	Seite
55 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste	163
56 Neubestellung der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Dorsten Rhade, Lembeck, Deuten -amtliche Bekanntmachung	165
57 Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Holsterhausen) -amtliche Bekanntmachung	167

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammer Essen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Dorsten gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gem. §36 (3) GVG in der Zeit vom 26.06. – 02.07.2023 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, 1. Etage, Zimmer 105 zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. §37 GVG kann bei der bezeichneten Dienststelle gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dorsten, 13.06.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Dorsten Rhade, Lembeck, Deuten

Herr Herbert Tovar, Kirchweg 116, 46286 Dorsten ist in der Ratssitzung vom 29.03.2023 zur Schiedsperson bestellt worden.

Dorsten, 13.06.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', is written over a light blue rectangular background.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk III (Holsterhausen)

Frau Birgit Hagemeister, Schulten Kamp 31, 46284 Dorsten, ist nach Wiederwahl in der Ratssitzung vom 29.03.2023 zur Schiedsperson bestellt worden.

Herr Herbert Otto Raß, Augustinusstr. 9, 46284 Dorsten, ist ebenfalls in der Sitzung vom 29.03.2023 durch den Rat wiedergewählt und zur stellvertretenden Schiedsperson bestellt worden.

Dorsten, 13.06.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

